

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 21. September 2023

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung
einer EntschlieÙung betreffend Erhalt von Gartengrünflächen**



Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag den Entwurf gesetzlicher Regelungen zur Beschlussfassung vorzulegen, mit denen bestimmt wird, dass

- Gartenanlagen und jene Flächen von Baugrundstücken, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von Bebauung freizuhalten sind, begrünt sein und insektenfreundlich gestaltet sein müssen,
- Schottergärten nicht als zulässige Gartenflächen gelten,
- jede Fläche im Garten, die dauerhaft der Nutzung als Grünfläche entnommen ist, als verbaute Fläche gilt, sowie
- bestehende Schottergärten rückgebaut werden müssen.

Entschließung

Gepflegte naturnahe Gärten und Vorgärten kommen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zugute. Sie tragen zum Erhalt der Artenvielfalt bei, erzeugen gute Luft und helfen maßgeblich, die Umgebung während der durch die Klimakrise zunehmenden Hitzeperioden runter zu kühlen.

Obwohl dieses Bewusstsein immer mehr in der Bevölkerung ankommt, existieren nach wie vor zahlreiche Schottergärten. Diese verfügen meist nur über wenige blütenlose, immergrüne Pflanzen. Sie bieten Insekten wie Bienen und Hummeln, aber auch Tieren wie Vögeln und Eidechsen, nicht genug Lebensraum und Nahrung, wodurch die Schottergärten dem Artensterben Vorschub leisten. Aufgrund der fehlenden Pflanzen wird zudem weniger Staub und CO₂ aus der Luft gefiltert und kein Sauerstoff produziert. Der kahle Boden kann kaum Wasser aufnehmen, es kommt häufiger zu Überschwemmungen. An warmen Sommertagen heizt sich der Schotter stark auf und strahlt die Hitze an die Umgebung ab. Der Kühlungseffekt durch Verdunstung bleibt ohne Pflanzen aus. Der Schotter verstärkt zudem den Straßenlärm, da die Schallwellen vom harten Gestein abprallen und nicht von Pflanzen verschluckt werden.

Die Beliebtheit von Schottergärten ergibt sich aus deren scheinbaren Vorteilen. Sie gelten als ordentlich und pflegeleicht. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Schottergärten durch die dauernde Bekämpfung von Unkraut, Algen und Moosen, das zwischen den Fugen hervorsprosselt, weitaus aufwändiger sein können, als anfangs gedacht. Auch Laub und Staub lassen den Schottergarten schnell abgenutzt aussehen. Schotter, Ziersteine und Formgehölze machen den Schottergarten damit teurer, als einen naturnaher Garten.

Viele Kommunen und vor allem einige deutsche Bundesländer haben bereits Regelungen gegen die Errichtung von Schottergärten geschaffen. So lautet z.B. § 21a des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg:

„Gartenanlagen

Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO [„Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“]. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.“

Eine ähnliche Regelung ist auch für das Burgenland wünschenswert. Leider sind laut § 1 Abs 2 Z 15 des Burgenländischen Baugesetzes jedoch „*der Gartengestaltung dienende Bauvorhaben wie [...] Steingärten[...] und dgl.*“ vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen und benötigen nicht einmal eine Bewilligung.

Es müssen daher Regelungen geschaffen werden, die den Erhalt von Gartengrünflächen sicherstellen, indem jene Flächen von Baugrundstücken, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von Bebauung freizuhalten sind, begrünt sein müssen. Jede Fläche im Garten, die dauerhaft der Nutzung als Grünfläche entnommen ist, muss als verbaute Fläche gelten und rechtlich als solche behandelt werden.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Umweltausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

